

ZH_OBERGERICHT RT150198 vom 17. Februar 2016

ZH Obergericht, 2016-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150198

FR: ZH_OBERGERICHT RT150198 du 17 février 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RT150198 del 17 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 20. Oktober 2015 erteilte die Vorinstanz der Klägerin und Beschwerdegegnerin (fortan Klägerin) in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes Embrachertal (Zahlungsbefehl vom 13. Mai 2015) gestützt auf einen Kaufvertrag vom 21. August 2014 (Urk. 3/2) provisorische Rechtsöffnung für Fr. 17'500.– und für die Betreibungskosten sowie die Kosten gemäss den Dispositivziffern 2 und 3 des Urteils. Im Mehrbetrag wurde das Begehren abgewiesen (Urk. 21). Mit fristgerechter Eingabe vom 18. November 2015 erhob der Beklagte und Beschwerdeführer (fortan Beklagter) Beschwerde mit dem Antrag, es sei die provisorische Rechtsöffnung im Betrag von Fr. 17'500.– nicht zu erteilen. Des Weiteren seien die Spruchgebühr von Fr. 350.– sowie die Kosten von Fr. 150.– der Klägerin zu belasten (Urk. 20 S. 1).

E. 2

a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). b) Der Beklagte macht in der Beschwerdeschrift geltend, dass er den Kaufvertrag über einen Audi A8 am 21. August 2014 zwar unterzeichnet habe, er aber am 20. Dezember 2014 weder bei der Fahrzeugübernahme dabei gewesen sei, noch je eine Übernahmequittung unterzeichnet habe. Auf das erwähnte Fahrzeug habe er bis heute keinen Zugriff. Er sei nie im Besitze des Fahrzeugs gewesen und es sei nie auf ihn eingelöst gewesen (Urk. 20). c) Beruht die Forderung auf einer durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkenntnis, so kann der Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung verlangen. Der Richter spricht dieselbe aus, sofern der Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkenntnis entkräften, sofort glaubhaft macht (Art. 82 SchKG). Der Beklagte und C._____ verpflichteten sich im Kaufvertrag vom 21. August 2014 über einen Audi A8 schriftlich zur Bezahlung zu gleichen Teilen von gesamt Fr. 35'000.– (Urk. 3/2). Unbeachtlich bleibt dabei, wie der Beklagte und

- 3 - C._____ betreffend den Kaufpreis im internen Verhältnis untereinander verblieben sind. Ein vom Käufer unterzeichneter Kaufvertrag berechtigt zur provisorischen Rechtsöffnung für den Kaufpreis, wenn entweder der Käufer vorleistungspflichtig ist, oder wenn der Käufer nicht behauptet, das Kaufobjekt sei nicht oder nicht ordnungsgemäss übergeben worden, wenn diese Behauptung offensichtlich haltlos ist oder vom Verkäufer sogleich widerlegt werden kann (Stahelin, in: Basler Kommentar zu Art. 1-158 SchKG, 2. Aufl., Basel 2010, Art. 82 N 113 m.w.H.). Der Beklagte führt in der Beschwerdeschrift aus, ihm sei bekannt, dass C._____ am 20. Dezember 2014 das Fahrzeug effektiv übernommen habe und – zumindest teilweise – eingelöst (gehabt) habe. Die Einlösung sei im Namen der D._____ GmbH, E._____, erfolgt (Urk. 20 S. 1). Das Fahrzeug Audi A8 wurde somit vom F._____ ordnungsgemäss an C._____, einen der beiden den Kaufvertrag unterzeichnenden

Käufer ausgeliefert, weshalb die Käufer der Klägerin wie im Kaufvertrag vom 21. August 2014 festgehalten den Kaufpreis von Fr. 35'000.– zu gleichen Teilen schulden (Urk. 3/2). Der erstinstanzliche Richter hat daher der Klägerin zu Recht die provisorische Rechtsöffnung erteilt. d) Die Beschwerde erweist sich somit als offensichtlich unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort der Klägerin oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 3

Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für deren Bemessung gelangt gemäss Praxis der Kammer die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) zur Anwendung (Art. 16 SchKG; ZR 110 [2011] Nr. 28). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Klägerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen.

- 4 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.